



28. August 2009 / FUS / BAU

Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden

Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Ergebnisse zu den grundsätzlichen Fragen	4
2.1	Allgemeine Beurteilung des Entwurfs	4
2.1.1	Vernehmlasser, die dem Entwurf grundsätzlich zustimmen	4
2.1.2	Vernehmlasser, die dem Entwurf mit Vorbehalt zustimmen	4
2.1.3	Vernehmlasserinnen, die eine Änderung des Entwurfs verlangen	4
2.1.4	Vernehmlasser, die den Entwurf ablehnen	4
2.2	Beurteilung des Regelungskonzepts	4
2.2.1	Das Regelungskonzept	4
2.2.2	Vernehmlasser, die dem Regelungskonzept zustimmen	5
2.2.3	Vernehmlasser, die sich skeptisch äussern	5
2.2.4	Vernehmlasser, die das Regelungskonzept ablehnen	5
2.3	Besondere Bemerkungen zum Rahmenbeschluss.....	5
2.4	Weitere allgemeine Bemerkungen	6
3	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
3.1	Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden	6
3.2	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer	7
3.3	Asylgesetz vom 26. Juni 1998	8
3.4	Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992.....	8
3.5	Strafgesetzbuch.....	13
3.6	Schengen-Informationsaustausch-Gesetz vom 12. Juni 2009.....	14
3.7	Waffengesetz vom 20. Juni 1997	15
3.8	Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951	16

1 Vorbemerkungen

Am 13. Mai 2009 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (Rahmenübereinkommen) eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 14. August 2009.

Der Entwurf setzt den Rahmenbeschlusses im Landesrecht um, soweit unsere Gesetzgebung den datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht vollumfänglich genügt.

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Bergregionen, die Dachverbände der Wirtschaft und die anderen interessierter Organisationen und Verbände wurden eingeladen, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. 63 Behörden und Organisationen wurden konsultiert. Von diesen haben 38 geantwortet:

- 26 Kantone
- vier Parteien
- sechs gesamtschweizerische Dachverbände
- zwei weitere Organisationen und Verbände

Zudem haben eine Privatperson und zwei Organisationen (Verein Schweizerischer Polizeibeamter, Centre Patronal) spontan zum Entwurf Stellung genommen.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben der Kanton Glarus, der Kaufmännische Verband Schweiz und der Schweizerische Arbeitgeberverband. Auszuwerten waren demnach 38 Stellungnahmen.

2 Ergebnisse zu den grundsätzlichen Fragen

2.1 Allgemeine Beurteilung des Entwurfs

2.1.1 Vernehmlasser, die dem Entwurf grundsätzlich zustimmen

Dem Entwurf stimmen 18 Vernehmlasser grundsätzlich zu:

- GE, NW, UR, OW, FR, ZG, SZ, LU, AI, AG, GR, BL, SG, VS, AR
- CVP, FDP
- Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Gemeindeverband

2.1.2 Vernehmlasser, die dem Entwurf mit Vorbehalt zustimmen

18 Vernehmlasser sind einverstanden mit dem Entwurf, haben dazu aber gewisse Bemerkungen (11 Kantone: BS, BL, SH, SO, TG, VD, NE, JU, BE, ZH, TI; drei Wirtschaftsdachverbände: Centre Patronal, economiesuisse, SwissBanking; weitere Organisationen: privatim, Datenschutz-Forum Schweiz; Verband Schweizerischer Polizei-Beamter; eine Privatperson).

2.1.3 Vernehmlasserinnen, die eine Änderung des Entwurfs verlangen

Zwei Vernehmlasserinnen beschränken sich darauf, die Änderung des Entwurfs in gewissen Punkten zu verlangen (SVP, SP).

2.1.4 Vernehmlasser, die den Entwurf ablehnen

Der Entwurf wird von keinem Vernehmlasser abgelehnt.

2.2 Beurteilung des Regelungskonzepts

2.2.1 Das Regelungskonzept

Der Vernehmlassungsentwurf übernimmt gewisse Bestimmungen des Rahmenbeschlusses, soweit unsere Gesetzgebung die Anforderungen bezüglich Sperrung (Art. 4 Abs. 3), Datenübermittlung an Drittstaaten, internationale Einrichtungen oder Privatpersonen (Art. 13 und 14) sowie bezüglich der Informationspflicht (Art. 16 Abs. 1 und 2) und der nationalen Kontrollstelle (Art. 25) nicht erfüllt. Der Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses ist auf Datenübermittlungen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit beschränkt. Weil die Staaten diesen auch auf ihre landesinterne Datenbearbeitung ausdehnen können, unterscheidet der Entwurf zwischen den allgemeinen Datenschutzgrundsätzen von Art. 4 Abs. 3 und 16 Abs. 1 einerseits und den Schengen-spezifischen Art. 13, 14, und 16 Abs. 2 andererseits. Er übernimmt entsprechend die Art. 4 Abs. 3 und 16 Abs. 1 für die gesamte Datenbearbeitung der Bundesorgane und beschränkt die Übernahme der Art. 13, 14, und 16 Abs. 2 auf den Datenaustausch im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit.

In legislativer Hinsicht sieht der Vernehmlassungsentwurf ein sektorielles Vorgehen vor. Die Art. 13, 14 und 16 Abs. 2 werden in die Gesetzgebung der betroffenen Bereiche übernommen. Für die polizeiliche Zusammenarbeit erfolgt die Übernahme somit im Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden

des Bundes und denjenigen der anderen Schengen-Staaten (Schengen-Informationsaustausch-Gesetz, SIaG)¹; bei der justiziellen Zusammenarbeit erfolgt die Übernahme im vierten Titel des dritten Buches des Strafgesetzbuches. Die Art. 4 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses werden ins Datenschutzgesetz (DSG) übernommen.

2.2.2 Vernehmlasser, die dem Regelungskonzept zustimmen

Zwei Vernehmlasser heissen das sektorielle Vorgehen ausdrücklich gut, das darin besteht, die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses nach Zusammenarbeitsbereichen umzusetzen (Kanton: ZH; Dachverband der Wirtschaft: Centre Patronal).

Ein anderer Vernehmlasser stimmt dem Konzept zu, kein spezifisches Bundesgesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses zu erlassen und auch die Variante zu verwerfen, in den verschiedenen betroffenen Gesetzen ein spezifisches Kapitel über die Datenübermittlung einzuführen (Datenschutz-Forum Schweiz).

Ein weiterer Vernehmlasser begrüsst die Wahl, die Art. 4 Abs. 3 und 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses auf die gesamte Datenbearbeitung der Bundesorgane auszudehnen sowie eine auf die Datenübermittlung im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit beschränkte Umsetzung der Art. 13, 14 und 16 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses vorzusehen (GR).

2.2.3 Vernehmlasser, die sich skeptisch äussern

Ohne das Gesamtkonzept des Entwurfs in Frage zu stellen, zeigen sich drei Vernehmlasser kritisch in Bezug auf die Umsetzung gewisser Bestimmungen des Rahmenbeschlusses für die gesamte Datenbearbeitung der Bundesbehörden (Kantone: BS, BL und TI; Dachverbände der Wirtschaft: Centre Patronal; Organisationen: Datenschutz-Forum Schweiz, privatim).

2.2.4 Vernehmlasser, die das Regelungskonzept ablehnen

Zwei Vernehmlasser lehnen eine Umsetzung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze von Art. 4 Abs. 3 und 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses für die gesamte Datenbearbeitung der Bundesorgane ab (SO, NE).

2.3 Besondere Bemerkungen zum Rahmenbeschluss

Gewisse Bestimmungen des Rahmenbeschlusses gaben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Der in Art. 3 Abs. 2 vorgesehene Grundsatz der Zweckbindung sollte im Datenschutzgesetz präzisiert werden (Kanton: BS; weitere Organisationen und Verbände: privatim).
- Art. 5 betreffend der Löschfristen sollte umgesetzt werden (Kanton: BS; weitere Organisationen und Verbände: privatim).
- Die in Art. 10 vorgesehene Protokollierung sei im Schengen-Informationsaustausch-Gesetz nicht gewährleistet (Kanton: BS; weitere Organisationen und Verbände: privatim).
- Die Kann-Vorschrift in Art. 9 betreffend der Datenaufbewahrungsfristen sollte umgesetzt werden (SH).

¹ SR 362.2

- Art. 14, betreffend der Datenübermittlung an Privatpersonen in Mitgliedstaaten, sollte nur mit grosser Zurückhaltung angewendet werden (Verein Schweizerischer Polizeibeamter).
- Ein Vernehmlasser weist darauf hin, dass das Datenschutzgesetz den vom Rahmenbeschluss verwendeten Begriff der Markierung von Daten nicht definiert (SP).

2.4 Weitere allgemeine Bemerkungen

Folgende allgemeine Bemerkungen wurden gemacht:

- In Anbetracht der Entwicklung des EU-Datenschutzrechts wäre es angezeigt, die Möglichkeit und Wünschbarkeit einer Koordinierung der notwendigen gesetzgeberischen Anpassungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene zu diskutieren, um von allfälligen Synergien zu profitieren (FR). Es wäre nützlich, wenn der Bund eine Koordinationsrolle bei der Anpassung der kantonalen Gesetze übernehme (SH, VD).
- Der Entwurf berücksichtigt zuwenig die Folgen und die zusätzlichen Lasten für die Kantone (Kantone: BE; Dachverbände der Wirtschaft: Centre Patronal).
- Die Entwicklung und Komplexität der verschiedenen anwendbaren Datenschutzvorschriften stellt für die ausführenden Behörden eine richtiggehende Herausforderung dar. Es wäre nützlich, ihnen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um die Rechtssicherheit und eine einheitliche Praxis zu gewährleisten (SZ). Ein anderer Vernehmlasser verlangt vom EJPD, es solle vollständige und genaue Empfehlungen zuhanden der Kantone betreffend die Verallgemeinerung der Informationspflicht abgeben (VS).
- Sieben Vernehmlasser heben allgemein hervor, dass die in Spezialgesetzen enthaltenen Verweise zum Datenschutzgesetz verfassungswidrig und unnütz seien (Kantone: VD, LU, AG, BL, BE; weitere Organisationen und Verbände: privatim).
- Ein Vernehmlasser hält dafür, den anlässlich der letzten Revision des Datenschutzgesetzes in Art. 12 Abs. 1 Bst. a eingeflossenen Irrtum zu korrigieren (eine Privatperson).
- Ein Vernehmlasser bedauert, dass sich der Bundesrat bei der Umsetzung der Empfehlungen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) mit einem Minimalprogramm begnügt (SP).
- Ein Vernehmlasser fordert, dass der Bundesrat das Budget des EDÖB wie beim Budget der Finanzkontrolle ohne Veränderung an das Parlament zur Verabschiedung weitergibt (SP). Diese Lösung würde der konzeptionellen Ausgestaltung des EDÖB als Aufsichtsorgan besser entsprechen.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden

Keine Bemerkungen.

3.2 Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer

Allgemeines:

Ein Vernehmlasser begrüsst ausdrücklich die Änderungen des Ausländergesetzes (NE).

Art. 111c Abs. 3

Ablehnung:

Ein Vernehmlasser macht geltend, der Verweis auf die Art. 8 und 9 des Datenschutzgesetzes sei verfassungswidrig und verletze die kantonale Autonomie im Bereich des Datenschutzes (SO). Er verlangt deshalb die Streichung dieser Bestimmung.

Vorbehalte:

Drei Vernehmlasser machen geltend, dass der Verweis auf das Datenschutzgesetz sei verfassungswidrig und unnützlich (Kantone: LU und AG; weitere Organisationen und Verbände: privatim).

Art. 111e

Keine Bemerkungen.

Art. 111f, 1. Satz

Ablehnung:

Gleiche Bemerkung wie für Art. 111c Abs. 3.

Ein Vernehmlasser schlägt vor, diese Bestimmung durch folgende Formulierung zu ersetzen: « Das Auskunftsrecht richtet sich entsprechend der datenbearbeitenden Stelle nach dem Datenschutzrecht des Bundes oder dem Datenschutzrecht des Kantons » (BS).

Vorbehalte:

Fünf Vernehmlasser machen geltend, der Verweis, wonach sich das Auskunftsrecht nach den Artikeln 8 und 9 DSG richte, sei unnützlich und es genüge, einen Verweis auf die anwendbare Gesetzgebung vorzusehen, d.h. das Bundesrecht, wenn das Auskunftsrecht in die Zuständigkeit der Bundesbehörden fällt, oder das kantonale Recht, soweit die Kantone zuständig sind (Kantone: BS, AG, TI und LU; weitere Organisationen und Verbände: privatim).

Art. 111g und 111h

Keine Bemerkungen.

3.3 Asylgesetz vom 26. Juni 1998

Allgemeines

Ein Vernehmlasser begrüsst ausdrücklich die Änderungen des Asylgesetzes (NE).

Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 102d

Keine Bemerkungen.

Art. 102e, 1. Satz

Gleiche Bemerkungen wie für Art. 111f, erster Satz, des Ausländergesetzes.

Art. 102f und 102g

Keine Bemerkungen.

3.4 Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992

Ingress

Ein Vernehmlasser ist erstaunt, dass der Ingress bei der letzten Revision nicht geändert wurde (eine Privatperson).

Art. 7a

Ablehnung:

Ein Vernehmlasser verlangt ausdrücklich die Beibehaltung dieser Bestimmung (SO). Er ist der Ansicht, die in Art. 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Informationspflicht solle nicht auf die gesamte Datenbearbeitung durch die Bundesorgane ausgedehnt werden, sondern auf die Datenübermittlungen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit beschränkt bleiben.

Art. 9

Abs. 2^{bis}

Ablehnung:

Ein Vernehmlasser (SO) beantragt in Abs. 2^{bis} die Streichung von « (...) oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich » (SO). Er ist der Ansicht, dass Information und Auskunft zentrale Rechte des Datenschutzes seien. Das Bundesorgan könne sich nicht mit der Begründung von seinen Pflichten befreien, die verlangten Auskünfte verursachten einen unverhältnismässigen Aufwand.

Art. 14

Im Allgemeinen

Ablehnung:

Ein Vernehmlasser verlangt die Streichung dieser Bestimmung (SO). Er ist der Ansicht, die in Art. 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Informationspflicht solle nicht auf die gesamte Datenbearbeitung der Bundesorgane übertragen werden, sondern nur auf die Übermittlungen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit.

Zustimmung:

Zwei Vernehmlasser begrüßen diese neue Bestimmung, die klar zwischen der Informationspflicht der Privaten und der weitergehenden Informationspflicht der Bundesorgane unterscheidet (economiesuisse, SwissBanking).

Abs. 3

Vorbehalte:

Zwei Vernehmlasser verstehen den Sinn des letzten Satzes von Abs. 3 nicht (eine Privatperson und das Datenschutz-Forum Schweiz).

Abs. 4 Bst. b

Vorbehalte:

Ein Vernehmlasser fragt sich, ob diese Bestimmung mit Art. 16 des Rahmenbeschlusses konform ist (BL).

Abs. 5

Ablehnung:

Zwei Vernehmlasser sind der Ansicht, der Verweis in Art. 9 Abs. 4 sei falsch. Sie verlangen dessen Streichung (Dachverbände der Wirtschaft: SwissBanking, economiesuisse).

Vorbehalte:

Der Kanton Tessin weist auf einen Fehler in der italienischen Fassung hin. Der Ausdruck « incaricato » ist zu ersetzen durch detentore della protezione dei dati ».

Art. 18a

Allgemeines

Zustimmung:

Ein Vernehmlasser begrüsst ausdrücklich die Verstärkung der Rechte der betroffenen Personen und insbesondere die Pflicht der Bundesorgane, jede Person über eine sie betreffende Datensammlung zu informieren (ZG).

Ablehnung:

Zwei Vernehmlasser beantragen die Streichung dieser Bestimmung (SO und NE). Sie sind der Ansicht, dass die in Art. 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses statuierte Informationspflicht nicht auf die gesamte Datenbearbeitung der Bundesorgane ausgedehnt werden sollte, sondern auf die Datenübermittlungen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit zu beschränken ist.

Vorbehalte:

Fünf Vernehmlasser zeigen sich skeptisch gegenüber dem Entscheid, die Informationspflicht auf die gesamte Datenbearbeitung durch Bundesbehörden auszudehnen (Kantone: BS, TI; Dachverband der Wirtschaft: Centre Patronal; Organisationen: Datenschutz-Forum Schweiz, privatim). Ein Vernehmlasser verlangt die Beschränkung der Informationspflicht auf Datenübermittlungen im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit (Centre Patronal). Ein weiterer Vernehmlasser möchte, dass eine Informationspflicht zu Gunsten der betroffenen Person vorgesehen wird, wenn Personendaten an Drittstaaten bekanntgegeben werden (Datenschutz-Forum Schweiz).

Abs. 3

Gleiche Bemerkung wie bei Art. 14 Abs. 3.

Abs. 4

Ein Vernehmlasser verlangt zusätzliche Erläuterungen zur Informationspflicht der betroffenen Person und zu den Ausnahmen davon (AG).

Art. 18b

Zwei Vernehmlasser verlangen die Streichung dieser Bestimmung (SO, NE). Sie sind der Ansicht, die von Art. 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Informationspflicht solle nicht auf die gesamte Datenbearbeitung der Bundesorgane ausgedehnt, sondern auf die Datenbekanntgabe im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit beschränkt werden.

Art. 21 Abs. 2 Bst. b

Ablehnung:

Zwei Vernehmlasser fordern die Streichung der Bestimmung (SO, NE). Sie sind der Ansicht, die Sperrung von Personendaten nach Art. 4 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses solle nicht auf die gesamte Datenbearbeitung der Bundesbehörden ausgedehnt, sondern auf die Bekanntgabe im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit beschränkt werden.

Vorbehalte:

Ein Vernehmlasser ist der Ansicht, diese Bestimmung müsse ausdrücklich eine Pflicht der Bundesorgane vorsehen, Personendaten gemäss den Anforderungen des Rahmenbeschlusses aufzubewahren (BL).

Art. 26

Allgemeines

Zustimmung:

Vier Vernehmlasser begrüssen die Verstärkung der Unabhängigkeit EDÖB (Kantone: BS und VD; Dachverbände der Wirtschaft: Centre Patronal; weitere Organisationen: privatim).

Abs. 1

Zustimmung:

Ein Vernehmlasser begrüsst die Wahl des EDÖB durch den Bundesrat mit Genehmigung durch das Parlament (SVP).

Vorbehalte:

Ein Vernehmlasser findet die Genehmigung der bundesrätlichen Wahl des EDÖB durch das Parlament nicht nötig. Es wäre besser, der EDÖB würde entweder durch den Bundesrat oder durch das Parlament gewählt; gemischte Zuständigkeiten seien nicht sinnvoll (TG). Zwei Vernehmlasser sind nicht überzeugt, dass die Genehmigung der Wahl des EDÖB durch das Parlament der Verstärkung der Unabhängigkeit dieser Behörde diene (NE und JU).

Ein Vernehmlasser betrachtet die Unabhängigkeit des EDÖB nur bei einer Wahl durch die Bundesversammlung für gewährleistet (SP).

Art. 26a

Abs. 1

Ablehnung:

Zwei Vernehmlasser lehnen diese Bestimmung ab (SVP, SP). Die SVP ist der Ansicht, der EDÖB müsse nach Ablauf der Amtsperiode das gleiche Verfahren wie bei der ersten Wahl durchlaufen. Es gebe keinen Grund, eine stillschweigende Erneuerung der Amtsdauer des EDÖB vorzusehen, während die Bundesrichter regelmässig durch das Parlament wiedergewählt werden müssen. Zudem müsste ein Richter beurteilen, ob der Bundesrat sachlich hinreichende Gründe für eine Nichtwiederwahl hat. Die SP findet eine Nichtwiederwahl durch den Bundesrat ohne Zustimmung des Parlaments inakzeptabel.

Vorbehalte:

Ein Vernehmlasser verlangt eine Neubeurteilung dieser Bestimmung (SO). Er unterstreicht, dass der erläuternde Bericht nicht darlegt, wieso der Entscheid des Bundesrates, von einer Erneuerung der Amtsdauer aus sachlich hinreichenden Gründen abzusehen, vom Parlament nicht genehmigt werden muss. Der Begriff der « sachlich hinreichenden Gründe » ist zu unbestimmt und müsste durch die Rechtsprechung konkretisiert werden. Eine Nichtwiederwahl sollte zudem auf « wichtige Gründe », wie sie etwa in Art. 26a Abs. 2 oder 12 Abs. 6 des Bundespersonalgesetzes (SR 172.220.1) angeführt sind, beschränkt sein. Ein weiterer Vernehmlasser verlangt ebenfalls eine Präzisierung der Nichtwiederwahlgründe (SP). Der Begriff « sachlich hinreichenden Gründe » lasse zu viel Platz für Willkür, was mit der Unabhängigkeit des EDÖB nicht vereinbar sei.

Abs. 3

Zwei Vernehmlasser sind der Ansicht, eine Amtsenthebung des EDÖB müsste vom Parlament genehmigt werden (Kanton: VD; Partei: SP). Ein Vernehmlasser ist nicht überzeugt davon, dass die vom Entwurf vorgesehenen Amtsenthebungsgründe einer Stärkung der Unabhängigkeit des EDÖB dienlich sind (NE).

Art. 26b

Zustimmung:

Ein Vernehmlasser begrüsst diese Bestimmung, wonach der Bundesrat dem EDÖB eine andere Beschäftigung unter gewissen Bedingungen gestatten kann (privatim). Eine Vollzeitfunktion des EDÖB wäre aber wünschenswert. Eine wirtschaftliche Tätigkeit oder eine dem Berufsgeheimnis unterstehende Tätigkeit sollte ausgeschlossen werden.

Ablehnung:

Für einen Vernehmlasser ist es mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit des EDÖB nicht vereinbar, dass dieser eine weitere Beschäftigung ausüben darf (eine Privatperson). Der Entwurf sollte analog zum für die ordentlichen Bundesrichter geltenden Verbot jede Erwerbstätigkeit untersagen.

Andere Bemerkungen:

Für einen Vernehmlasser bedeutet diese Bestimmung, dass das Arbeitspensum des EDÖB von 60 % auf 100 % steigen wird (Datenschutz-Forum Schweiz). Wenn eine Teilzeittätigkeit möglich bliebe, sollte daneben nur eine nicht dem Gelderwerb dienende Tätigkeit erlaubt werden.

Art. 30

Keine Bemerkungen.

Art. 34

Gleiche Bemerkungen wie zum Ingress DSG.

Art. 38a

Keine Bemerkungen.

3.5 Strafgesetzbuch

Allgemeines

Ein Vernehmlasser begrüsst ausdrücklich die Änderungen des Strafgesetzbuches (NE).

Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 355f

Abs. 1

Vorbehalte:

Ein Vernehmlasser ist der Ansicht, Abs. 1 Bst. d und Abs. 4, Bst. c seien widersprüchlich (TG). Er schlägt infolgedessen eine Neuformulierung von Abs. 4 Bst. c vor: « der Drittstaat oder das internationale Organ anderweitige Garantien für einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten ».

Ein Vernehmlasser findet das Adjektiv « angemessen » nicht genug klar und schlägt deshalb dessen Ersatz vor durch « hohes » (Verein Schweizerischer Polizei-Beamter).

Ein Vernehmlasser ist der Ansicht, die Bedingung des angemessenen Schutzniveaus des Drittstaats sei schwierig zu überprüfen. Eine Präzisierung, auf welche Angaben sich die Behörde stützen kann, um die Einhaltung dieser Bedingung zu überprüfen, wäre nützlich (ZH).

Abs. 2

Ablehnung:

Ein Vernehmlasser lehnt Art. 355f Abs. 2 ab und verlangt dessen Streichung (SVP). Er ist der Ansicht, diese Bestimmung verletze den Grundsatz der doppelten Strafbarkeit.

Vorbehalte:

Ein Vernehmlasser ist der Ansicht, die Formulierung von Abs. 4 Bst. c sei nicht genügend klar. Es müsse eine schriftliche Gewährleistung eines hohen oder eines dem bekanntgebenden Schengen-Staat gleichwertigen Schutzniveaus vorliegen (Verein Schweizerischer Polizei-Beamter).

Art. 355g

Allgemeines

Ein Vernehmlasser findet, die in dieser Bestimmung vorgesehenen Regeln für die Bekanntgabe von Personendaten an Privatpersonen seien gefährlich und kaum kontrollierbar (Verein Schweizerischer Polizei-Beamter).

Abs. 1

Vorbehalte

Ein Vernehmlasser ist der Meinung, diese Bestimmung sei nicht klar (ZH). Es sei zu präzisieren, dass die Bedingungen von Abs. 1 Bst. a-d kumulativ seien.

Abs. 2

Vorbehalte

Ein Vernehmlasser ist der Meinung, die Einhaltung dieser Bestimmung könne in der Praxis nicht gewährleistet werden und sie werde nur ein Absatz auf Papier bleiben (Verein Schweizerischer Polizei-Beamter).

Für einen Vernehmlasser ist diese Bestimmung nicht umsetzbar, weil für den Fall einer Verletzung keine Sanktion vorgesehen ist (ZH).

3.6 Schengen-Informationsaustausch-Gesetz vom 12. Juni 2009

Allgemeines

Ein Vernehmlasser begrüsst ausdrücklich die Änderungen des Schengen-Informationsaustausch-Gesetzes (NE).

Art. 2 Abs. 3

Keine Bemerkungen.

Art. 6bis

Gleiche Bemerkungen wie für Art. 111f, erster Satz, des Ausländergesetzes.

Art. 6ter

Gleiche Bemerkungen wie für Art. 355f StGB.

Art. 6quater

Gleiche Bemerkungen wie für Art. 355g StGB.

3.7 Waffengesetz vom 20. Juni 1997

Allgemeines

Ein Vernehmlasser begrüsst ausdrücklich die Änderungen des Waffengesetzes (NE).

Art. 11 Abs. 2 Bst. e

Gleiche Bemerkungen wie für Art.111f, erster Satz, des Ausländergesetzes.

Art. 32f

Ablehnung:

Ein Vernehmlasser verlangt die Beibehaltung dieser Bestimmung (SO). Er ist der Ansicht, die in Art. 16 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses vorgesehene Informationspflicht solle nicht auf die gesamte Datenbearbeitung der Bundesorgane ausgedehnt, sondern auf die Datenbekanntgabe im Rahmen der Schengen-Zusammenarbeit beschränkt werden.

Art. 32g, erster Satz

Gleiche Bemerkungen wie für Art.111f, erster Satz, des Ausländergesetzes.

Art. 32h und 32i

Keine Bemerkungen.

3.8 Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951

Allgemeines

Ein Vernehmlasser begrüsst ausdrücklich die Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes (NE).

Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 18b

Gleiche Bemerkungen wie für Art. 32f Waffengesetz.

Art. 18c, erster Satz

Gleiche Bemerkungen wie für Art. 111f, erster Satz, des Ausländergesetzes.

Art. 18d und 18e

Keine Bemerkungen.